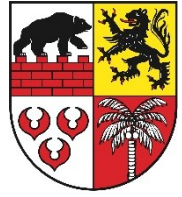


Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Jugendwohnheim Bitterfeld
OT Bitterfeld
Hahnstückenweg 29
06749 Bitterfeld-Wolfen



Hausordnung

des

Jugendwohnheimes

Bitterfeld

1. Präambel

Das Zusammenleben einer großen Anzahl von Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Charaktere und ethnischer Herkunft verlangt von allen, die Persönlichkeit des Anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und die geltenden Regelungen (Hausordnung, Verhalten bei Alarm etc.) als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten.

2. Geltungsbereich/Weisungsbefugnis

Die Hausordnung ist für alle BewohnerInnen und Gäste des Jugendwohnheimes verbindlich. Das Hausrecht übt der/die LeiterIn bzw. die von ihm/ihr beauftragten MitarbeiterInnen aus. Der/die Diensthabende (d. h. die ErzieherInnen bzw. während ihrer Abwesenheit die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes) ist gegenüber den BewohnernInnen des Jugendwohnheimes und den Gästen des Jugendwohnheimes weisungsbefugt und kann zur Durchsetzung der Hausordnung die Zimmer betreten.

3. An- und Abreise/ Besucher

Das Jugendwohnheim öffnet sonntags um 18.00 Uhr und schließt freitags um 17.00 Uhr (Ausnahmen: Brückentage, Feiertage, Weihnachtsferien und Sondervereinbarungen).

Die Anreise erfolgt sonntags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr oder montags ab 06.00 Uhr. Bei der Abreise am Ende des Schulblockes ist das Zimmer am Abreisetag bis 08.00 Uhr zu räumen.

Jeder/e BewohnerIn hat beim jedem Verlassen des Wohnheimgebäudes den Schlüssel an der Rezeption im Jugendwohnheim abzugeben und sich täglich beim Betreten des Jugendwohnheimes an der Rezeption anzumelden bzw. bei Nichtanreise und vorzeitiger Abreise, z.B. wegen Krankheit und Urlaub, beim Diensthabenden abzumelden.

Besucher müssen sich an der Rezeption im Besucherbuch an- und abmelden und haben das Jugendwohnheim spätestens um 21.00 Uhr zu verlassen.

Besuche auf den Zimmern erfordern die Zustimmung aller MitbewohnerInnen und die Kenntnis des erzieherischen Personals.

4. Hausruhe/Ausgang

Aus Rücksichtnahme sind Ruhestörungen im Jugendwohnheim immer zu unterlassen.

Ab 22.00 Uhr ist Hausruhe und gegenseitige Besuche sind zu beenden und Minderjährige müssen vom Ausgang zurückgekehrt sein. Um die Hausruhe zu gewährleisten wird das Jugendheim ab 23.00 Uhr verschlossen. Ein Einlass kann dann nur noch über den/die Diensthabenden/Diensthabende erfolgen.

BewohnerInnen unter 18 Jahren können in Absprache mit den ErziehernInnen verlängerten Ausgang bis 23.00 Uhr erhalten, soweit hierfür die Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Nachtruhe im Jugendwohnheim ist von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Gemeinschaftsräume können von volljährigen BewohnernInnen auch nach 23.00 Uhr genutzt werden.

Die Abwesenheit über die gesamte Nacht für Minderjährige bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des/der Personensorgeberechtigten. Volljährige BewohnerInnen des Jugendwohnheimes können unbegrenzt vom Ausgang zurückkehren, müssen sich aber an der Rezeption ab- und anmelden.

5. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Jeder/e BewohnerIn ist verantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen. Die persönliche Hygiene muss eingehalten werden. Das Tragen von Arbeitskleidung ist im Jugendwohnheim nicht gestattet.

Bei auftretenden schweren Erkrankungen sind unverzüglich die ErzieherInnen/Diensthabenden zu informieren.

Die Zimmer sind täglich in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Dazu gehört, das Bett machen, lüften, den Mülleimer entleeren, keine Sachen und den Müll auf dem Fußboden liegenlassen. Die Heizkörper sind beim Öffnen der Fenster abzdrehen.

Am Donnerstag wird die Großreinigung der Zimmer (fegen, Müll entleeren, wischen) durch die BewohnerInnen durchgeführt. Die Ausführung wird grundsätzlich um 19.00 Uhr durch die ErzieherInnen kontrolliert.

Unregelmäßigkeiten (z.B. das Fehlen von Gegenständen, Gestank) und Schäden im Jugendwohnheim sind gegenüber den ErziehernInnen/ Diensthabenden anzuzeigen.

Die Benutzung von Bettwäsche ist im Jugendwohnheim Pflicht.

Verderbliche Lebensmittel müssen in den Kühlfächern in den Küchen aufbewahrt werden. Leihgegenstände sind nach der Benutzung bis 22.00 Uhr an den/die Diensthabenden zurückzugeben.

Der Aufenthalt von Tieren ist im Jugendwohnheim nicht erlaubt.

Die Umgestaltung der Zimmer kann nur in Absprache mit den ErziehernInnen erfolgen. Das Bekleben der Möbel, der Türen und der Wände ist untersagt. Poster können mit speziellen Posterstrips angebracht werden.

Es finden regelmäßig – auch unangekündigt - Zimmerkontrollen statt. Diese werden durch die ErzieherInnen/die Wohnheimleitung durchgeführt.

6. Sicherheit und Brandschutz

Die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt im Jugendwohnheim ist untersagt und wird durch die ErzieherInnen geahndet.

Bei der Internet- und Computernutzung dürfen keine kinder- und jugendschutzgefährdenden Inhalte aufgerufen werden.

Der Sportraum kann nur mit einer Einweisung und nicht allein genutzt werden. Der Schlüssel wird an der Rezeption nach der Eintragung ins Sportraumbuch ausgegeben.

Hotelübliche private elektrische Geräte (z. B. Fön, Laptop, Radio etc.) dürfen nur genutzt werden, wenn sie ein Prüf- oder Sicherheitszeichen (GE- oder GS- Zeichen) haben und in einem betriebssicherem Zustand sind. Nach der Benutzung sind sie vom Stromnetz zu trennen. Die Benutzung privater Wasserkocher, Toaster, Heizgeräte, Kaffeemaschinen etc.

in den Bewohnerzimmern ist untersagt. Befinden sich diese oder nicht betriebssichere elektrischen Geräte in den Zimmern, werden sie von den ErziehernInnen bzw. dem Hausmeister bis zur Abreise eingezogen.

Die Benutzung von Kerzen, Räucherkerzen, Räucherstäbchen, offenem Licht und Feuer ist in allen Räumen untersagt. Wird ein Rauchmelder durch das Fehlverhalten eines Bewohners ausgelöst, ist der Einsatz der Feuerwehr für den Verursacher kostenpflichtig.

Zur Gewährleistung der Rettung im Notfall, darf der Schlüssel nicht von innen im Türschloss stecken.

Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden.
Die Außentreppen sind nur im Alarmfall zu benutzen.

Auf dem gesamten Wohnheimgelände ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
Für auf dem Parkplatz des Jugendwohnheimes abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Aufenthalt auf dem Parkplatz ist nur zum Abstellen der Fahrzeuge gestattet.

7. Waffenbesitz , Alkohol, Drogen und Rauchen

Das Mitbringen von Schuss-, Hieb-, Stichwaffen, Feuerwerkskörpern und Chemikalien in das Jugendwohnheim ist untersagt.

Im gesamten Jugendwohnheim sowie einschließlich des Außengeländes darf kein Alkohol (auch keine alkoholische Mixgetränke) konsumiert oder gelagert werden. Bei dem Auffinden von alkoholischen Getränken werden diese von den ErziehernInnen/Diensthabenden eingezogen.

Der Besitz, das Deponieren, das Vertreiben sowie der Gebrauch von Drogen und/oder Rauschmitteln jeglicher Art sind verboten. Im Jugendwohnheim sichergestellte Drogen und/oder Rauschmittel jeglicher Art werden von den ErziehernInnen/der Wohnheimleitung immer der Polizei übergeben.

Das Rauchen ist nur in der Raucherecke im Außenbereich, in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr, für volljährige BewohnerInnen und volljährige Gäste erlaubt.

Das Rauchen von Wasserpfeifen auf dem Wohnheimgelände und im Gebäude ist nicht gestattet.

8. Verstöße

Für jegliche vorsätzliche Beschädigungen oder Verunreinigungen im Jugendwohnheim und auf dem Wohnheimgelände sowie für den Verlust der empfangenen Gegenstände und Schlüssel ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens vom Verursacher zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung erfolgt nach Ermessen der ErzieherInnen/ der Wohnheimleitung eine mündliche Verwarnung, eine schriftliche Abmahnung oder eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages. Alle Verstöße gegen die Hausordnung werden im pädagogischen Tagebuch dokumentiert.